

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf- See-Gesetzes und anderer Vor- schriften



Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften“

50Hertz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur vorläufig ist, da eine vollumfassende Prüfung des Gesetzesentwurfs in der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

Insbesondere die Änderungen in § 5 des Gesetzentwurfs bedürfen einer tiefergehenden Prüfung der Praxistauglichkeit, die unter diesen Umständen noch nicht umfassend erfolgen konnte. Die Flexibilisierung bei der Festlegung der Fertigstellungstermine zur Synchronisierung von Ausbau der Winderzeugung und Bereitstellung der Netzanschlüsse ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings kann die korrekte quartalsscharfe Terminierung in einer so frühen Phase nicht garantiert werden.

50Hertz begrüßt die Ausbauzielsetzung von 20 GW in 2030 sowie das Langfristziel von 40 GW für das Jahr 2040.

Diese Zielfestlegung schafft Planungssicherheit für die gesamte Branche und legt den Rahmen für einen verlässlichen Ausbau der Windenergie auf See.

Damit kann Wind auf See in Nord- und Ostsee einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der deutschen und europäischen Klimaziele leisten.

Explizit begrüßen möchten wir die geplanten Beschleunigungsmöglichkeiten für die Planfeststellungsverfahren, indem die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt wird und das Bundesverwaltungsgericht – wie bereits für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz und Energieleitungsausbaugesetz – im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche mit der Zulassung von Offshore-Anbindungsleitungen im Zusammenhang stehende Streitigkeiten entscheidet.

Auch die Möglichkeit, Verfahrenstermine unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln (§ 73a) durchführen zu können ist positiv, da dadurch bei weniger komplizierten Vorhaben eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann.

Nach der ersten Prüfung des Gesetzesentwurfes möchten wir zwei Punkte hervorheben, welche einer Änderung bedürfen:

- **Zu § 3 Nummer 5**

Definition der Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht sachgerecht

Der Flächenentwicklungsplan (FEP) 2019 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ist das steuernde Planungsinstrument im zentralen Modell, d.h. für alle Inbetriebnahmen auf See ab 2026. In diesem FEP (Kapitel 4.2 Anbindungskonzepte) wurde bereits in Abstimmung mit den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) festgelegt, dass in Nord- und Ostsee das Direktanbindungskonzept zum Tragen kommen wird, d.h. dass die Offshore-Windpark-Vorhabenträger keine eigenen Umspannplattformen mehr errichten brauchen und ihre Windenergieanlagen direkt an die Plattformen der ÜNB anschließen und von diesen die erforderliche Umspannung vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund ist die gewählte Definition der Offshore-Anbindungsleitungen nicht sachgerecht.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Offshore-Anbindungsleitungen“: Anbindungsleitungen von den Plattformen der Übertragungsnetzbetreiber beziehungsweise, im Falle von Offshore-Windpark-Umspannwerken, von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anbindungsleitungen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen.

- **Zu § 23c Abs. 3**

Dauer der Ratenzahlungen analog StromNEV gestalten

§ 23c Abs. 3 sieht die Ratenzahlungen des Offshore-Netzausbaubeitrages über 15 Jahre vor. Eine Änderung auf 20 Jahre wäre aus der Perspektive eines Übertragungsnetzbetreibers sinnvoll, da die jährlich gleich hohen Ratenzahlungen dann kongruent zur Abschreibungsdauer für Offshore-Netzanbindungen verlaufen würden (StromNEV Anlage 1 „Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern“, Abschnitt III. Fortleitungs- und Verteilungsanlagen Ziffer 1.4). Zudem wäre „Offshore-Netzanbindungsbeitrag“ statt „Offshore-Netzausbaubeitrag“ aus Sicht von 50Hertz eine zutreffendere und damit vorzugswürdige Bezeichnung.

Dieses würde die Durchführung und Abwicklung synchronisieren und damit auch entbürokratisieren.

tisieren.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

(3) „Die Zahlung des Beitrags zur Offshore-Netzumlage muss innerhalb von 20 Jahren nach der Erbringung des Nachweises gemäß § 59 Abs.2 Nr. 4. in gleichhohen jährlichen Raten geleistet werden.“